



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Rottal-Inn

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Ansprechpartner: Herr Weindl
Telefon: 08561 20-520
Telefax: 08561 20-591
manfred.weindl@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 5
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 5201

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 61

Pfarrkirchen, 09.02.2018

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Anlage
1 Formblatt zur Bewerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 müssen die Jugendschöffen im Amtsgerichtsbezirk Eggenfelden neu gewählt werden. Sie als Gemeinde erhalten hiermit die Möglichkeit, dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn bis **15.03.2018** geeignete Personen vorzuschlagen.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Zum Amt des Jugendschöffen können nur Personen berufen werden, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Rottal-Inn wohnen, auch müssen sie zu Beginn der Amtsperiode, also am 01.01.2019, mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, es kann nur von Deutschen versehen werden.

Weitere nicht zu berufende Personen sind

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Die Bewerbung muss mit dem beigefügten Formblatt erfolgen. Bitte händigen Sie dies Ihren interessierten Bürgern aus oder füllen es zusammen mit ihnen aus. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Bestimmungen der Schöffenbekanntmachung und der Jugendschöffenbekanntmachung hingewiesen.

Die Wahl der Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte und der Jugendkammern erfolgt zusätzlich zur Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern!

Bitte beachten Sie, dass Vorschläge, die nach dem 15.03.2018 eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Weindl
Fachbereichsleiter